

richtet sich prozeßrechtlich nach §§ 75, 76 StPO.

Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan können, wenn die Voraussetzungen des § 67 vorliegen, bereits davon absehen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (§ 75 Abs. 3 StPO).

Wurde ein Ermittlungsverfahren eingelei-

tet, kann das Verfahren gemäß Abs. 1 oder 2 eingestellt werden (§ 75 Abs. 1 oder 2 StPO).

Das Gericht kann gemäß § 76 StPO bis zum Abschluß der Haupt Verhandlung das Verfahren endgültig einstellen. Diese Entscheidung ist auch im Eröffnungsverfahren zulässig.

§69

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden bei Jugendlichen angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Jugendhaft;
- Freiheitsstrafe.

(2) Für die Anwendung von Zusatzstrafen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Besonderheiten.

(3) Die Aufenthaltsbeschränkung kann bei einem Jugendlichen angewandt werden, wenn seine weitere Erziehung im bisherigen Lebenskreis nicht gesichert, das Fernhalten von bestimmten Orten erforderlich und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem vorgesehenen Aufenthaltsort gewährleistet ist. Das Gericht hat von der Aufenthaltsbeschränkung das für den bisherigen Wohnort des Jugendlichen zuständige Organ der Jugendhilfe zu benachrichtigen.

(4) Das Verbot bestimmter Tätigkeiten (§ 53), die Vermögenseinziehung (§ 57) und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58) finden für Jugendliche keine Anwendung.

1. Absatz 1 nennt die bei Jugendlichen zulässigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es handelt sich um selbständige Arten, so daß die Maßnahmen nicht nebeneinander ausgesprochen werden können.

2. Zu den Voraussetzungen für die Übergabe, Beratung und Entscheidung einer Strafsache eines Jugendlichen vor dem gesellschaftlichen Gericht vgl. §§ 28 und 67, § 68 Anm. 6.

Die entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendlichen sind sowohl für die Übergabe als auch für die Beratung und Entscheidung zu berücksichtigen (vgl. § 65).

Die Schuldfähigkeit des Jugendlichen muß gegeben sein.

3. Als Zusatzstrafen (Abs. 2) sind bei Jugendlichen zulässig:

- Geldstrafe nach § 49 bis zur Höhe von 500,— M (§ 73),
- öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung nach § 50,
- Aufenthaltsbeschränkung, sofern alle in Abs. 3 auf gezählten Voraussetzungen gegeben sind,
- Entzug der Fahrerlaubnis und anderer Erlaubnisse nach §§ 54, 55,
- Einziehung von Gegenständen nach § 56 bzw. nach Strafbestimmungen außerhalb des StGB, z. B. nach § 16 Zollgesetz.